

Grenzfiguren: über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze

Schulze Wessel, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schulze Wessel, J. (2012). Grenzfiguren: über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 3(2), 151-166. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61932-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Grenzfiguren

Über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze

*Julia Schulze Wessel**

Schlüsselwörter: Flüchtling, undokumentierte Migration, Grenze, Nationalstaat, Exklusion, Recht

Abstract: Diesem Artikel liegt die These zugrunde, dass der heutige Flüchtling nicht mehr, wie noch von Hannah Arendt vorgenommen, als Figur der Exklusion, sondern als Grenzfigur beschrieben werden muss. Dabei kann Grenze nicht mehr traditionell als feste Linie zwischen zwei Territorien verstanden werden, sondern als Grenzraum, der den Flüchtling vom Recht trennt. Anders als Arendt, die bereits die Trennung zwischen Flüchtling und Recht betonte, kann jedoch heute nicht mehr vom Rechtsentzug, sondern vom Rechtsvorenthalt gesprochen werden.

Abstract: This essay argues that the refugees of our time can no longer be depicted as figures of exclusion in the sense that Hannah Arendt understood them. Rather, they can best be described as “borderline” figures. The border is the specific territory of the refugees that separates the refugee from the law. Arendt emphasized the separation between refugee status and the law, that is, the fact that they were *deprived* of rights which they once had. Today, however, it would be more accurate to say that rights are *withheld* from refugees.

1. Das Jahrhundert der Flüchtlinge

Das zwanzigste Jahrhundert gilt vielen als ein ‚Jahrhundert der Flüchtlinge‘ (siehe zum Beispiel Benhabib 2004: 6). Aber Flucht, Vertreibung und Auswanderung ist der menschlichen Geschichte ebenso bekannt wie die Versuche, Fremde zu integrieren, Fliehenden zu helfen und sie aufzunehmen oder auch sie abzuweisen und Gastfreundschaft zu verweigern. Wenn jedoch vom ‚Jahrhundert der Flüchtlinge‘ die Rede ist, impliziert diese Aussage eine Veränderung gegenüber vorangegangenen Zeiten, seien sie quantitativer oder qualitativer Natur. Als paradigmatisch für diesen Blick auf das zwanzigste Jahrhundert gilt wohl Hannah Arendt, die wie keine zweite politische Denkerin die Flüchtlinge und Staatenlosen als Figuren einer Zeitenwende, als negative Avantgarde, als Vorboten einer Unterbrechung der geschichtlichen Kontinuität gedeutet hat. Schon früh beharrte sie auf dem Unterschied zwischen den Flüchtlingsschicksalen des Zwanzigsten Jahrhunderts mit den vorangegangenen Formen der Flucht (Arendt 1986: 7).

* Dr. Julia Schulze Wessel, Technische Universität Dresden
Kontakt: julia.schulze_wessel@tu-dresden.de

Die Gründe für Flucht und Migration, die Formen des Ausschlusses und die Figur des Flüchtlings und Auswanderers¹ unterlagen durch die Zeiten hindurch einer stetigen Wandlung. Die historischen, gesellschaftlichen und politischen Umstände unterscheiden sich, sie bringen und brachten immer wieder neue und veränderte Formen von Ausschluss und Flucht hervor. Insofern wäre die These Arendts banal, zielte sie lediglich auf die veränderten Umstände der Flucht, die auch die Figur des Flüchtlings selbst offenkundig prägen. Jedoch ließ Arendt, die selbst vor den Nationalsozialisten fliehen musste, schon früh das Gefühl nicht los, dass mit den Flüchtlingen der Kriegs- und Zwischenkriegszeit eine neue, historisch bislang unbekannt politische Figur auf der Bühne des nationalstaatlich organisierten Europas getreten sei. Diese aus ihrem persönlichen Erleben gewonnene Einsicht wird sie später theoretisch zu fassen versuchen. Mit Arendt lassen sich also die vor und im Nationalsozialismus staatenlos gemachten Flüchtlinge in die vorangegangenen Erzählungen von Flucht und Migration nicht einreihen, im Gegenteil, sie führt die Flüchtlinge der Kriegs- und Zwischenkriegszeit als politische Figuren ein, die mit dieser Vorgeschichte brechen und etwas ganz Neues, Unbekanntes in die Geschichte der Menschheit einführen.

Hannah Arendt ist in der politischen Ideengeschichte die erste gewesen, die sich der Figur des Flüchtlings systematisch und an Begriffen der Politischen Theorie geschulten Analyse genähert hat. Inspiriert von den integrativen Momenten republikanischen Denkens, verweist sie auf das Unmenschliche, das durch die Staatenlosen und Flüchtlinge nach dem Ersten Weltkrieg in die europäische Welt gekommen sei. Arendt ist mit ihrer Auseinandersetzung über die Aporien der Menschenrechte zur integralen Bezugsgröße geworden, wenn heute in der Politischen Theorie das Thema Flucht und Migration aufgenommen wird. An sie schließen Denkerinnen und Denker wie Seyla Benhabib (vgl. Benhabib 2004; 2008) und Giorgio Agamben (vgl. Agamben 2002) an, Jürgen Habermas (vgl. Habermas 1994: 651) beruft sich auf sie ebenso wie Etienne Balibar (vgl. Balibar 1993: 166 ff.) oder Jacques Derrida (vgl. Derrida 1999: 96). Bis heute gibt es somit in der Politischen Theorie, aber auch in verschiedenen anderen wissenschaftlichen Beiträgen um die aktuelle Situation undokumentierter Flüchtlinge einen Rekurs auf Arendt, der die Parallelen stärker macht als die Unterschiede.² Allerdings, so die These dieses Aufsatzes, kann der heutige Flüchtling nicht mehr in Arendts Kategorien verstanden werden. Sie hatte ihn noch in den traditionellen Begriffen des Nationalstaats, als Ausnahme der Dreieinigkeit von Volk-Staat-Territorium, zu fassen versucht, als Figur der Exklusion, für die die Grenze bedeutungslos geworden ist. Dagegen möchte ich den Flüchtling als Grenzfigur einführen, als Akteur eines postnationalen Grenzraums.

Zunächst werde ich kurz Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings rekonstruieren und zeigen, dass Arendt den Flüchtling als Figur der Exklusion, hervorgegangen aus dem Rechtsentzug durch den nationalstaatlichen Souverän, bestimmt. Das Recht ist die zentrale Kategorie, die alle weiteren Bezüge zwischen Flüchtling und nationalstaatlicher Ordnung strukturiert. Die Grenze, die noch bei Arendt für die Staatenlosen vollkommen unbedeutend war, wird heute zentral, um den Flüchtling beschreiben zu können. Um diese These entfalten zu können, soll zunächst der hier verwendete Flüchtlingsbegriff dargelegt werden. Anschließend werde ich anhand der europäischen Grenzpolitik zeigen,

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes werde ich nicht immer beide Geschlechter benennen, sondern mal die männliche und mal die weibliche Form verwenden. An dieser Stelle sei auch den anonymen Gutachterinnen für die hilfreiche Kritik gedankt.

2 Als Beispiele seien hier genannt: Agier (2008); Buckel/Wissel (2010: 34); Diner (1998: 293–306); Meints-Stender (2007: 251–258); Haddad (2003: 297–322); Hayden (2008: 248–269).

dass aus der Perspektive des Flüchtlings Grenze nicht mehr traditionell als statische Linie, die ein nationales Territorium souveräner Rechtshoheit umgibt, verstanden werden kann. Stattdessen ist die Grenze zu einem deterritorialiserten Grenzraum geworden, den eine ungeheure Dynamik kennzeichnet. In diesem Raum bewegt sich der heutige Flüchtling als eine Figur, die die Grenze selbst mit konstituiert und die ihr kaum noch entkommen kann. Insofern sind die Unterschiede zu Arendt unverkennbar. Allerdings möchte ich zum Schluss zeigen, dass die postnationale Grenzkonstellation (vgl. Vobruba 2010: 434) für die Flüchtlinge Konsequenzen hat, die wieder zu Arendt zurückführen.

2. Hannah Arendt über die Exklusion von Mitgliedern

Arendts Analyse der Situation der Staatenlosen ist implizit getragen von der Einsicht, dass die Figur des Flüchtlings nur in ihrem spezifischen Spannungsverhältnis zum Nationalstaat verstanden werden kann. Er ist nicht einfach der Andere, der Ausgeschlossene, das Gegenüber des Staatsbürgers oder der Nation, sondern nur in Bezug auf die nationalstaatliche Ordnung und in Wechselseitigkeit mit ihr zu charakterisieren. Arendt dechiffriert mit dieser Figur die Grundlagen eines spezifischen Nationenbegriffs, setzt beide in ein unmittelbares, reziprokes Verhältnis. Entstanden sind Flüchtlinge und Staatenlose aus der Logik des modernen, national organisierten Staates, dem ein ethnisch geschlossenes Volk angehört. Der Zufall der Geburt, der Zufall der Zugehörigkeit wurde so innerhalb der Staaten zum existentiellen Merkmal, das zwischen Mitgliedschaft und Ausschluss bestimmte (vgl. Arendt 1991: 422–471).

Dieser Ausschluss bedeutete Rechtlosigkeit. Das Recht erweist sich bei Arendt als die zentrale Kategorie, durch die die Figur des Flüchtlings überhaupt erst verstanden werden kann. Es markiert die Grenze zwischen Einschluss und Ausschluss wie keine andere Kategorie – zeigt die Grenze zu vorangegangenen Jahrhunderten³ und die Grenze zu anderen politischen Figuren wie dem Staatsbürger. Und es ist eine endgültige Unterscheidung. Denn es geht Arendt nicht darum, dass Flüchtlinge und Staatenlose dieses oder jenes Rechts beraubt worden waren, sondern des Rechts überhaupt (vgl. ebd.: 461, 463, 468).

Anhand der Figur des Flüchtlings sieht Arendt zwei grundlegende Rechte scheitern: das Asylrecht und das Menschenrecht. Während das Asylrecht auf eine jahrtausendealte Tradition zurückblicken kann und Arendt als „eines der ältesten und heiligsten Pflichten abendländischer Staaten und eines der ältesten und heiligsten Rechte abendländischer Menschen“ (Arendt 1989: 150) gilt, so sind die Menschenrechte neu in der Geschichte der Menschheit. Den Zusammenbruch des Asylrechts konstatiert Arendt allein aufgrund der schieren Masse an Flüchtlingen. An die Stelle des Asylrechts ist kein adäquater Ersatz getreten, der auf die Flüchtlinge hätte reagieren können. Auch die Menschenrechte boten den Flüchtlingen keinen Schutz. Das Versagen dieses grundlegenden, universell deklarierten Rechts wiegt für Arendt ungleich schwerer als der Zusammenbruch des Asylrechts. Denn es verweist auf die Fragilität des Flüchtlingsstatus und auf die grundlegenden Defizite und Aporien nationalstaatlicher Ordnung (vgl. Arendt 1991: 452–470).

Dem Eingebundensein in die Rechtsgemeinschaft, die durch den Staatsbürger repräsentiert wird, steht der totale Ausschluss als Ausschluss aus dem Recht gegenüber. Hier

3 So schreibt Arendt: „Weder das achtzehnte noch das neunzehnte Jahrhundert kannte Menschen, die, obgleich sie in zivilisierten Ländern leben, sich in einer Situation absoluter Recht- und Schutzlosigkeit befinden.“ (Arendt 1991: 436)

verortet Arendt den fundamentalen Unterschied zwischen Staatsbürger und Flüchtling. Zwischen beiden besteht eine grundlegende, eine prinzipielle Differenz. In der Situation der Flüchtlinge manifestieren sich alle negativ konnotierten Begriffe ihrer politischen Theorie. Mit ihm beschreibt Arendt ein auf sich selbst zurückgeworfenes Individuum, das nackte Leben, das es, politisch gesehen, gar nicht geben dürfte und in dieser Abstraktion auf der Welt auch gar nicht anzutreffen sei, „denn selbst die Wilden [leben] in irgendeiner Form menschlicher Gemeinschaft“ (ebd.: 454). Menschen, so ihre politische Grundüberzeugung, gebe es nur als Aufeinander-Bezogene und nur im Plural, nicht in einer namenlosen Abstraktheit – dafür steht ihre gesamte politische Theorie. Ihr Status widerspricht den Grundbedingungen menschlicher Existenz, aus der Arendt das „Recht, Rechte zu haben“ (ebd.: 462) ableitet. Dieses einzig eingeborene Recht (vgl. Arendt 1948) begründet sie durch die Sprachfähigkeit des Menschen (hier in Bezug auf Aristoteles vgl. Arendt 1991: 463), die sinnlos wird in der Rechtlosigkeit.

Die Rechtlosigkeit ließ eine ganz neue Figur innerhalb und außerhalb des politischen Ordnungsgefüges auf dem europäischen Kontinent entstehen. Die Figur des Flüchtlings zeichnet sich bei Arendt durch die absolute und deswegen unmenschliche Unschuld aus, die ebenso auf ihren exklusiven Status verweist. Denn die Unschuld zeigt die Bedeutungslosigkeit jeder Handlung für die rechtlich integrierte Gemeinschaft. Die Flüchtlinge markieren also eine Figur einer totalen Vereinzelung. Arendt belegt den Flüchtling mit Begriffen wie „Weltlosigkeit“ (Arendt 1991: 454), „stumme Individualität“ (ebd.: 469 f.) oder der „Nacktheit ihres Nichts-als-Menschsein“ (ebd.: 467). Dieses auf sich selbst zurückgeworfene Individuum legte die Aporie der Menschenrechte bloß, denn sie scheiterten ausgerechnet an der Figur, in der sie sich doch wie in keiner anderen repräsentieren sollten: am Menschen, der aus allen möglichen menschlichen Gemeinschaften ausgeschlossen ist. Arendt macht damit auf die Paradoxie aufmerksam, dass das nackte Nichts-als-Menschsein nicht die Rechte aktualisiert, die für *den Menschen* eingerichtet worden waren, sondern genau das Gegenteil passiert: dass nämlich der Verlust der Menschenrechte sich als gleichbedeutend erweist, von anderen nicht mehr als einer von ihresgleichen anerkannt zu werden und so aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein (vgl. Birmingham 2006: 35). Das, was mit dem Verlust von Menschenrechten zerstört wird, ist nicht weniger als das reziproke Anerkennungs- und Verpflichtungsverhältnis sowohl zwischen einem Staat und dem Flüchtling als auch unter den Menschen. Denn positiv gesprochen ermöglicht für Arendt erst das moderne Recht das ebenbürtige In-Beziehung-Treten zum Anderen (vgl. Arendt 1991: 468).

Die Exklusion ist aus diesem Rechtsverständnis heraus nur als unüberwindbar zu verstehen. Denn aus der Rechtlosigkeit werden alle anderen Bezüge zur ausschließenden Ordnung grundlegend strukturiert, die Einbindung in das Recht würde dementsprechend alle anderen Bezüge verändern. Das Drama, das sich für Arendt mit den Staatenlosen und Flüchtlingen offenbarte, war die Endgültigkeit und Ausweglosigkeit ihrer Situation: „[W]er immer einmal die Rechte, die in der Staatsbürgerschaft garantiert waren, verloren hatte, blieb rechtlos. Nichts, was seit dem Ersten Weltkrieg sich wirklich ereignete, konnte wieder repariert werden, und kein Unheil [...] konnte verhindert werden. Jedes Ereignis hatte die Qualität einer Katastrophe, und jede Katastrophe war endgültig.“ (Ebd.: 422 f.) Rechtlosigkeit, Heimatlosigkeit, Weltlosigkeit – die Antwort darauf waren Deportation und das Lager, am Ende dann das Vernichtungslager. Ganz in diesem Sinne spricht Arendt auch davon, dass das „Phänomen der Staatenlosigkeit“ der totalitären Welt verwandt sei (vgl. ebd.: 449). Während Arendt für alle Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft den

Bruch betont, um das absolut Neue dieser Herrschaftsform deutlich zu machen, werden die Flüchtlinge bei Arendt zum entscheidenden und einzigen Bindeglied zwischen vortotalitärer und totalitärer Welt. Alle Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft verändern sich in der totalen Herrschaft bis in ihre Substanz (vgl. Schulze Wessel 2006: 36–66). Jedoch nicht die Figur des Flüchtlings. Der Ausschluss ist die Vorbereitung zur Vernichtung. Darin zeigt sich die Dramatik, die Arendt in diesen Menschen gesehen hat.

3. Der Flüchtling als Grenzfigur

Die rechtliche Situation hat sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs grundlegend verändert. So ist der Entzug der Staatsbürgerschaft in Demokratien nicht möglich (zum Beispiel Art. 16 GG, Art. 15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Ebenso gibt es einen international abgestimmten, in Völkerrechtsverträgen eingegangenen besseren Schutz für Staatenlose und Flüchtlinge (vgl. zum Beispiel Jacobson 1996). Nimmt man die enge Definition des Flüchtlings nach der Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention, so unterliegen diese ebenso wie anerkannt staatenlose Menschen einem besonderen Schutz der Gemeinschaft. Trotz dieser Veränderungen werden jedoch vor allem für eine Gruppe von Flüchtlingen die Parallelen zu Arendt stark gemacht: die undokumentierten Flüchtlinge. An ihnen möchte ich deswegen im Folgenden überprüfen, inwieweit diese Bestimmung des Flüchtlings Parallelen zur heutigen Situation aufweist.

Dabei werde ich unter dem Begriff ‚Flüchtling‘ all diejenigen fassen, die sich jenseits der Einwanderungsregeln aus den unterschiedlichsten Gründen aufmachen, um auf das Territorium demokratischer Rechtsstaaten zu gelangen. Ganz konkret geht es um die unregulierten Wanderungsbewegungen aus afrikanischen Ländern in die Länder der Europäischen Union. Aus den verschiedenen Regionen Afrikas gibt es kaum noch legale Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen und diese Politik führt zu einer vermehrten, jetzt illegal gewordenen Wanderschaft über die Sahara, die nordafrikanischen Länder nach Europa (vgl. Hamood 2008: 19). Der Begriff des undokumentierten Flüchtlings markiert somit den Unterschied zum (ohnehin unschönen Begriff des) Migranten dadurch, dass es für den Migranten geordnete, geregelte Wege nach Europa gibt. Der undokumentierte Flüchtling dagegen drückt eher die Unordnung aus. Er grenzt sich aber auch gegen die Definition der Genfer Konvention von 1951 ab. Denn diese Definition ist zum einen zu eng, um auf die heutigen Fluchtursachen reagieren zu können. Insofern möchte ich die Verwendung des Begriffs auch als normative Forderung verstanden wissen, den Flüchtlingsbegriff zu erweitern. Es spricht jedoch zum anderen noch ein weiterer Grund dafür, innerhalb der Gruppe, die jenseits der Einwanderungsregeln versucht, Europa zu erreichen, nicht zwischen ‚echten‘ Flüchtlingen und zum Beispiel Arbeitsmigrantinnen zu unterscheiden. Denn, so wird ausgeführt werden, die Europäische Union hat den Grenzraum so gestaltet, dass die Schutzbedürftigkeit kaum mehr überprüft wird. Ich werde hier also über diejenigen schreiben, die in gewissem Sinne *vor* einer möglichen Unterscheidung liegen. Die Ausweitung des Begriffs ist mithin auch ein Ausdruck einer neuen Form der Grenze, die im Folgenden vorgestellt werden soll.

Ein entscheidender Unterschied zwischen Arendts Analyse der Staatenlosigkeit und der heutigen Situation der Bootsflüchtlinge liegt darin, dass es Arendt um den Ausschluss von ehemaligen Staatsbürgern, von ehemaligen Mitgliedern der Ordnung, ging und heute ‚Andere‘ abgewehrt werden, ihnen der Zugang verweigert wird. Insofern kann zunächst

gesagt werden, dass heute das politische Problem nicht, wie noch Arendt für die Staatenlosen konstatiert hat, auf dem Territorium selbst entsteht, sondern erst dort, wo durch den ersten Akt des Flüchtlings, sein Heimatland zu verlassen und sich auf den Weg zu machen, potentiell Zielland und Flüchtling aufeinandertreffen (vgl. Karakayalı/Tsianos 2007: 11). Dieser Ort des Aufeinandertreffens ist die Grenze.

Als nationalstaatliche Landesgrenze markiert sie den Ort, der das Territorium des Staatsvolkes vom Fremden teilte (vgl. Krause 2009). Ihre zentrale Funktion bestand in der Kontrolle der grenzüberschreitenden Bewegungen, die John Torpey als signifikantes Merkmal der modernen Nationalstaaten hervorgehoben hat. In Anlehnung an Aristide Zolberg (zum Beispiel Zolberg 1999) argumentiert Torpey, dass die Regulation der Bewegungen, die Regulation der Grenzüberschreitungen, intrinsisch mit der Konstruktion moderner territorialer Souveränität verbunden gewesen sei. Im Mittelalter dagegen hatten verschiedene Akteure, oftmals Privatleute oder soziale Einrichtungen, die Kontrolle über die Wanderungen inne. Der moderne Staat entzog den *private entities* das Privileg der Bewegungskontrolle und monopolisierte es nach und nach bei sich. Dabei meint der souveräne Kontrollanspruch über die Bewegungen nicht die effektive Durchsetzung von Entscheidungen über Inklusion und Exklusion, sondern die Monopolisierung der Autorität, über Inklusion und Exklusion entscheiden zu können. Das zeigt Torpey in verschiedenen Texten anhand des modernen Passwesens, durch das sich das Monopol des Staates über die Legalität von Bewegungen entscheiden zu dürfen, immer wieder neu bestätigt (vgl. Torpey 2000; vgl. auch Torpey 1998). Mit Torpey kann damit die Kontrolle von Bewegungen, die er zum Kernelement moderner souveräner Staatlichkeit zählt, als eine zentrale Funktion von Grenzen benannt werden.

Kontrolle von Bewegungen impliziert sowohl das potentielle Überschreiten von Grenzen wie auch das Abgewiesenwerden an der Grenze. Niklas Luhmann verweist auf diese Funktionen von Grenzen. Sie trennen, markieren die Unterscheidung zwischen Drinnen und Draußen, aber gleichzeitig verbinden sie auch, sie bergen immer die Möglichkeit des Passierens in sich und stellen damit Kontaktzonen zwischen Drinnen und Draußen dar: „Boundaries do not only separate, they also link.“ (Luhmann 1982: 236) Grenzen ermöglichen überhaupt erst den Kontakt, so betont Luhmann (vgl. ebd.: 236). Insofern beschreibt er die Grenzen auch als „Membranen, Häute, Mauern und Tore, Grenzposten, Kontaktstellen“ (Luhmann 1991: 54) – alles Begriffe, die ebenso die Schließung wie auch die Durchlässigkeit implizieren. So ist der Grenzbegriff auch immer Relationsbegriff (vgl. ebd.: 52) ein Verhältnisbegriff, der auf die mögliche gegenseitige Irritation verweist, ohne dass sie sich wechselseitig zielgerichtet beeinflussen können.

Die Grenze ist also ein Ort, in dem der Kontakt zwischen dem Innen und dem Außen hergestellt wird, der Kontakt zwischen Flüchtling und dem aufnehmenden oder abwehrenden Zielland. Der Flüchtling versucht, Grenzen zu überschreiten, das Zielland greift kontrollierend ein, lässt die Überschreitung zu oder wehrt sie ab. Mit dem Begriff der Grenze beschreibe ich hier in erster Linie einen Ort, wo Fragen von Ein- und Ausschluss virulent werden. Das heißt, dass ich überall da von Grenze sprechen werde, wo Auseinandersetzungen und Machtkämpfe um das Drinnen und Draußen, zwischen Aufnahme und Ablehnung, zwischen Flüchtlingen und demokratischer Ordnung manifest werden.

Die Grenze wird somit im Folgenden in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Ich werde zum einen zeigen, dass der Flüchtling Grenze mit konstruiert und zum zweiten, dass der Flüchtling selbst als Figur der Grenze zu fassen ist. Während Arendt noch eine Ordnung beschreibt, die die Staatenlosigkeit und Flucht aus sich selbst heraus produzierte

und sich damit die Auseinandersetzungen im Innern abspielten, so kann heute also die Grenze, ein Ort außerhalb beziehungsweise am Rande der jeweiligen Territorien als entscheidender Ort des Flüchtlings gelten.

3.1 Der Grenzraum

Die nationalen Landesgrenzen hatten ihren konkreten Ort als lineare, unverrückbare Grenze eines bestimmten Territoriums.⁴ In dieser Hinsicht scheint sich in den letzten Jahren viel verändert zu haben. So ist, unterbrochen durch die Grenzdiskussionen im Zuge des Arabischen Frühlings, eher von der Auflösung der Grenzen und ihrer Bedeutung die Rede gewesen (zum Beispiel: French 2000). Und in der Tat ist das Verschwinden von Grenzen für manche ganz konkret erfahrbar. So sind für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zumindest die innereuropäischen Grenzen kaum mehr sichtbar.

Verändert man jedoch die Perspektive, so kann mitnichten die Rede von unsichtbaren Grenzen sein, sondern ist eher von einer Verstärkung der Grenzen auszugehen (vgl. zum Beispiel Vobruba 2010: 434–452; Greven 2010: 183 f.). Grenzen werden offensichtlich erst dann wieder präsent, wenn vor allem ihre Schließfunktion, das heißt ihre potentiell exklusive Seite, in den Vordergrund tritt. Die Durchlässigkeit von Grenzen wird mit ihrer Auflösung assoziiert, die Unüberwindbarkeit mit ihrer Stärke: „Grenzen [sind] immer dann besonders präsent, wenn ihr relationaler Charakter in den Hintergrund tritt und sie (bisweilen in ideologischer Absicht) als starr und unüberwindlich präsentiert werden“ (Vasilache 2010: 186).

Allerdings ist nicht nur das offenbar paradoxe Nebeneinander von Grenzauflösung und Grenzverstärkung zu beobachten, sondern ebenso eine Veränderung der klassischen nationalstaatlichen Grenzlinie. Denn die Kontrollen der Flüchtlingsbewegungen finden nicht mehr an der konkreten territorialen Landesgrenze statt, sondern Kontrolle und Flüchtlinge treffen heute an den unterschiedlichsten Orten aufeinander. Im Unterschied zur Zeit vor der Asylrechtsänderung 1993 werden die Kontrollen von Migrationsbewegungen nicht mehr nur direkt auf dem Territorium der EU-Länder, sondern vor allem in Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgeführt, das heißt vor den eigenen Grenzen und im Transfer von Kontrollen in andere Staaten. Das soll hier mit den Begriffen der Exterritorialisierung und der Externalisierung der Kontrollen gefasst werden.

Der Grenzschutz ist international geworden und hat sich damit von den konkreten, territorial gebundenen Landesgrenzen gelöst. Nicht nur Länder der Europäischen Union arbeiten hier zusammen, sondern die Zusammenarbeit erstreckt sich ebenso auf Länder, die nicht Mitglieder der EU sind. Für diese Kooperationen stehen vor allem die diversen Rückübernahmeabkommen zwischen einzelnen Staaten der Europäischen Union beziehungsweise der EU und anderen Drittstaaten. Sie können mittlerweile als die Hauptinstrumente und zentrale Strategie der Europäischen Union in der Migrationspolitik gegen die undokumentierten Flüchtlinge bezeichnet werden (vgl. Dedja 2012: 116). Die Politik der Rückübernahmeabkommen auch mit undemokratischen nordafrikanischen Ländern begann spätestens Anfang der zweitausender Jahre. Seitdem wird die Zusammenarbeit und Kooperation hinsichtlich der Migrationspolitik forciert betrieben. Die bekanntesten Beispiele sind wohl die Rückübernahmeabkommen zwischen Italien und Libyen unter der Herrschaft Gaddafis, die die Rücknahme von Flüchtlingen regeln (vgl. Jakob 2011: 36–

4 Francesca Falk (2011) hat in ihrer Dissertation gezeigt, dass in der liberalen Tradition John Lockes Grenzen nur durch die Behauptung einer noch nicht aufgeteilten Welt legitimiert wurden.

51). Nach diesen Verträgen werden alle undokumentierten Flüchtlinge, die ins Rechtsgebiet des italienischen Staates gelangen, nach Libyen zurückgeschoben. Und das geschieht in enger Kooperation mit italienischen und libyschen Grenzschildern sowie der Grenzschutzagentur Frontex. Flüchtlinge werden von verschiedenen nationalen Akteuren mitten auf dem Meer zur Umkehr gezwungen, von Lampedusa deportiert oder direkt vor der libyschen Küste am Aufbruch gehindert (vgl. zum Beispiel: Hamood 2008: 19–42). Ähnliche Abkommen gibt es mit unterschiedlichen Ländern, die die Europäische Union umgeben. Europa schaffe sich damit eine, so Raffaella del Sarto, „bufferzone around the European Union“ (del Sarto 2010: 151). Die Kontrollen der Bewegungen, die traditionell an der Landesgrenze ausgeführt wurden, finden heute weit entfernt vom eigenen Territorium statt: „Controlling the movement of people in the EU largely takes place away from the border, before ‚undesirable‘ prospective migrants reach EU Member States [...]“ (Guiraudon 2003: 191). Kontrollen haben sich damit deterritorialisieret.

Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen und die Kooperation bei den Kontrollen gehen meist mit dem Transfer der eigenen Grenzpolitik in die anderen Länder einher. Der Aufbau eines neuen Grenzmanagements, das oftmals Gegenstand der Abkommen ist, wird zumeist durch die EU und ihr Wissen unterstützt, Beamte werden geschult und eigene Praktiken in diese Länder transferiert (vgl. Hess/Karakayalı 2007: 50 f.). Mit den Rückübernahmeabkommen geht damit auch eine Veränderung der ‚Professionalisierung‘ der Grenzpolitik in Drittstaaten einher (vgl. beispielsweise: Dedja 2012: 123), aber auch die Übertragung von Kontrollkompetenzen. Das im Mai 2007 von der Europäischen Kommission vorgestellte Konzept der Mobilitätspartnerschaft enthält die Idee der engen Kooperation zwischen EU und Drittstaaten, in der die ehemals von den einzelnen Zielländern an der territorialen Grenze ausgeführten Kontrollen an diese Drittstaaten weitergegeben werden (vgl. Schwiertz 2011: 10). Die traditionelle Funktion der Grenze, die Kontrolle über die Bewegungen, wird also beibehalten, allerdings an vielfältigen Orten, ausgeführt von vielfältigen Akteuren. Insofern wird Kontrolle nicht nur exterritorialisieret, sondern auch externalisiert. Eindämmung und Kontrolle von Fluchtbewegungen wird dadurch von den angestrebten Zielländern weit vor ihr eigenes Territorium geschoben

Somit kann aus der Perspektive undokumentierter Flüchtlinge Grenze nicht mehr als territoriale Linie gefasst werden. Denn das Aufeinandertreffen von Kontrollen und Flüchtlingen findet nicht mehr an der territorialen Landesgrenze statt, sondern bereits viel früher. Es ereignet sich mitten auf dem Mittelmeer durch italienische, spanische, libysche, tunesische oder marokkanische Grenzbeamte oder durch Frontex, es ereignet sich mitten in der Sahara, wenn die Grenzübergänge nach Libyen geschlossen werden, weil von der EU ein besseres Grenzmanagement gefordert wird (vgl. dazu zum Beispiel die eindrucksvollen Berichte von Gatti 2010: 230).

Die Grenze hat sich vom konkreten nationalstaatlichen Territorium gelöst und tritt an den unterschiedlichsten Orten auf. Sie soll hier deswegen als postnationaler Grenzraum verstanden werden. Dieser Begriff beschreibt mehr als die Verschiebung von Grenzlinien die einfache Übertragung nationaler Grenze in supranationale Außengrenzen der Europäischen Union. Denn diese Grenzen sind kaum mehr an konkrete Orte gebunden: „Die Grenzen“, so Etienne Balibar, „geraten also in Fluss. Das bedeutet, dass sie nicht mehr eindeutig zu lokalisieren sind“ (Balibar 2006: 248).⁵

5 Balibar bezieht sich hier nicht nur auf die Grenzverschiebungen durch die Flüchtlinge, sondern führt verschiedene Gründe für diese Entwicklung an.

Insofern beschreibt der Grenzraum keinen statischen Raum. Gestützt auf die Raumsoziologie von Martina Löw soll hier Raum als dynamischer Raum verstanden werden. Denn mit den traditionellen Raumvorstellungen, die an das umgrenzte Territorium gebunden sind und Räume als statische und geschlossene verstehen, geraten, so Löw, neue Entwicklungen der Globalisierung aus dem Blickfeld (vgl. Löw 2001: 130). Die Dynamik erhält der Raum bei Löw dadurch, dass sie ihn von konkreten Orten unabhängig macht und als soziales Verhältnis versteht. Raum entsteht dann nicht durch die Errichtung von Mauern, Zäunen und Grenzanlagen, sondern durch das Agieren von Menschen (vgl. ebd.: 131). Der Raum wird so zu einem Prozessbegriff, dem sogenannten „Containerbegriff“ entgegengesetzt (vgl. ebd.: 11, 15, 23 ff.). Hatte also Arendt die Figur des Flüchtlings noch ganz in den Kategorien des tradierten Nationalstaats gefasst, so zeigt bereits der Begriff des Grenzraums eine Veränderung an. Dieser Raum ist, das soll im Folgenden gezeigt werden, als ein dynamischer Raum zu verstehen.

3.2 Die Dynamik der Grenze

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich die zentralen Orte des Aufeinandertreffens zwischen Flüchtling und potentiellm Aufnahmeland und mit ihnen die Grenze stetig neu formiert, alte sind verschwunden und neue sind entstanden. Die Grenze wird immer wieder neu erfunden und an neue Orte geschoben. Das hängt mit der Mobilität und Flexibilität der Flüchtlinge und der Grenzkontrollen zusammen. Während die legale Einreise bestimmten Regeln unterliegt, zeichnet sich die Wanderung jenseits der Regeln durch die Veränderung und ‚Unordnung‘ aus. Flüchtlinge wählen neue Fluchtrouten, wenn alte stärker kontrolliert und deswegen schwerer zu passieren sind. Das führt zu einem rasanten Wechsel der Hauptfluchtwege. Die zu Anfang der neunzehnhundertneunziger Jahre noch stark benutzten weniger gefährlichen Routen, wie beispielsweise die Überquerung des Mittelmeers zwischen Marokko und Spanien, können heute überhaupt nicht mehr genutzt werden. Sie sind mittlerweile so stark bewacht, dass es für Flüchtlingsboote keine Chance mehr gibt, sich unentdeckt nach Europa durchzuschlagen (vgl. Klepp 2011; Lutterbeck 2006).

Dann kamen die meisten Flüchtlinge über die Inseln Malta und Lampedusa nach Europa. Aber dieser Weg ist ebenso mittlerweile durch die immer engmaschiger werdenden Kontrollen weitgehend versperrt. So sind die Lager auf Lampedusa, die einige Zeit als Symbol der kaum zu bewältigenden Anzahl illegaler Einwanderer galten, seit Ende 2009 zu leeren „Geisterlager[n]“ (Troendle 2011) geworden, weil die Flüchtlingsboote direkt auf dem Meer abgefangen und zur Umkehr nach Libyen gezwungen werden. Es entstehen also immer wieder neue Migrationsrouten. Abgesehen von kurzzeitigen aktuellen Verschiebungen der Wanderungen,⁶ werden derzeit eher die Wege genommen, die weiter im Osten liegen (vgl. Martens 2011: 3). Die Absicherung der Grenzen reduzieren also nicht die Anzahl der Flüchtlinge, sondern verändern lediglich ihre Routen (vgl. Guiraudon/Joppke 2001: 20 f.; Lutterbeck 2006: 73) und verschiebt damit die Kämpfe um Einschluss und Ausschluss an wechselnde Orte jenseits der territorialen Grenze. Damit treten Grenzen immer wieder neu und verändert hervor. Exterritorialisierung der Grenzen bedeutet somit auch die Deterritorialisierung, denn die heutige Grenze verändert stetig ihre Orte.

6 Die Lager auf Lampedusa sind kurzfristig während der Fluchtwellen zurzeit des Arabischen Frühlings wieder überfüllt gewesen.

Der postnationale Grenzraum zeigt, dass die Flüchtlinge heute nicht nur Grenzen überschreiten, sondern sie auch selbst mit verschieben. Durch die Flexibilisierung und Fragmentierung der Kontrollen haben die territorialen, linear gefassten Grenzen in der Tat ihre traditionelle Funktion eingebüßt. Denn als konkrete Landesgrenzen, als Umgrenzung eines Gebietes einheitlicher Rechtsgeltung, verlieren sie ihre zentrale Bedeutung. Sie beschreiben nicht mehr den Ort, an dem Kontrolle stattfindet.

Grenzen sind keine vom Handeln der Menschen unabhängige ontologische oder statische Größen, sie existieren nicht, sondern sie werden gemacht, durch Staaten, durch Souveränität, durch Grenzkontrollen – und durch den Flüchtling. Bei Arendt dagegen waren die Grenzen im Gegensatz zu den Staatenlosen lediglich für die Souveränität des Nationalstaats von Bedeutung, denn sie markieren den Ort ihres Verantwortungsbereichs. Für die Flüchtlinge waren sie bedeutungslos, denn ihre Heimatlosigkeit war universal.

3.3 Die Selektivität der Grenze

Die Deterritorialisierung der Grenze macht einen weiteren entscheidenden Unterschied zur traditionellen Grenze deutlich. Denn sie ist kein Ort mehr, an dem alle Ankömmlinge gleichermaßen der Kontrolle unterliegen – unabhängig mit welcher Absicht sie dort um Einlass bitten, unabhängig von ihrem Weg, der sie zur Grenze geführt hat: „Es [die Auflösung linearer Grenzen, die Verfasserin] bedeutet schließlich, dass sie nicht mehr für alle ‚Personen‘ *auf die gleiche Weise* funktionieren, dass sie also nicht mehr für alle ‚gleich‘ sind, zumal für diejenigen, die aus unterschiedlichen Weltgegenden kommen.“ (Balibar 2006: 248, kursiv im Original) Grenzen waren zwar schon immer selektiv, aber die Grenze war für alle gleichermaßen sichtbar und alle wurden kontrolliert. Heute umgeben sie offensichtlich bestimmte Personen, werden sie selbst erst durch den undokumentierten Flüchtling aktualisiert. Lösen sich für die einen also die Grenzen auf, so werden sie für die anderen zum zentralen Ort. Das hat zur Folge, dass sich zwei Menschen am selben Ort befinden können, ohne dass beide Teil der Grenze sein müssen. Was für den einen sichtbar ist, bleibt dem anderen verborgen. Rumfords Aussage „borders are not experienced in the same way by all people [...]“ (Rumford 2006: 159) trifft dann nicht den entscheidenden Punkt. Denn die Erfindung der Grenze impliziert nicht nur, dass den einen die Berliner Mauer als „colourful local detail“ erscheint, was für die anderen „impermeable barrier“ ist (ebd.). Sondern hier meint die unterschiedliche Erfahrung desselben Ortes, dass für die einen die Grenze an Orten erscheint, wo sie für die Anderen überhaupt nicht sichtbar und von keiner weiteren Relevanz ist.

Grenzen erscheinen erst durch spezifische Akteure, durch die Flüchtlinge und die Versuche sie abzuwehren. Erst mit der Interaktion zwischen Flüchtlingen und den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren entstehen Grenzen. Sie sind also nicht mehr an Orte, sondern an Personen gebunden. Grenzen entstehen also entlang einer spezifischen Figur. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu territorial festen Grenzen, die ein Land und nicht eine spezifische politische Figur umgrenzen.

Sichtbar und spürbar werden sie also in erster Linie nur für eine bestimmte Gruppe von Menschen. Chiara Brambilla hat deshalb vorgeschlagen, den Begriff ‚border‘ durch ‚bordering‘ zu ersetzen (vgl. Brambilla 2010: 75). Bordering impliziert zum einen das Prozesshafte eines immer wieder durch Kontrolle, Abwehr und den (Weiter-)Wanderungen dynamisierten Grenzraums, zum zweiten aber auch, dass Grenze ein soziales Ver-

hältnis umfasst. Grenzen sind also in Abhängigkeit ihrer spezifischen Akteure erfahrbar und sichtbar, während andere gar keinen Zutritt zu ihr haben. Wenn Balibar sagt, dass Grenzen nicht mehr lokalisierbar sind, heißt das für den undokumentierten Flüchtling nicht, dass sie unsichtbar geworden sind, sondern, dass die Grenze ihn ständig umgibt. Sie, an der früher Personen selektiert wurden, wird heute selektiv sichtbar an einer bestimmten Figur, die den Grenzraum kaum mehr verlassen kann.

Damit kann der Grenzraum nicht einfach als eine Übertragung nationalstaatlicher Grenzen auf eine internationale oder supranationale Ebene verstanden werden. Die Funktion der Kontrolle bleibt zwar erhalten, aber ihre Gestalt hat sich radikal verändert. Sie ist ein Ort geworden, der nur von bestimmten Menschen betreten werden kann. Die Grenze ist damit ein spezifischer Raum spezifischer Akteure geworden: „Durch den Besitz einer Reihe von individuellen und strukturellen Merkmalen werden Grenzpersonen zum Objekt von Kontrollen in einer ansonsten zunehmend ‚entgrenzten‘ Umwelt.“ (Mau et al. 2008: 134). Gegen die These, dass die Bedeutung von Grenzen durch networking und transnationale Kooperationen abnehme (vgl. zum Beispiel: Barry et al. 1996), kann somit aus der Perspektive der Flüchtlinge von einem Prozess des *bordering* oder „re-bordering“ (Rumford 2006: 155–169) gesprochen werden, der mit dem Verschwinden der Grenze zum Beispiel für die Einwohnerinnen der Europäischen Union durchaus kompatibel ist. Grenzen entstehen heute selektiv entlang bestimmter Personengruppen. Deswegen steht die These der Verstärkung der Grenzen gegenüber undokumentierten Flüchtlingen nicht im Widerspruch zu der Beobachtung, dass Grenzen sich auflösen. Dieser Prozess verläuft parallel.

Der Begriff des dynamischen Grenzraums impliziert damit mehrere Dimensionen: Er benennt das Prozesshafte, die permanente Hervorbringung, Verschiebung, Dekonstruktion und *re-bordering* sowie die dynamische Veränderung durch die Wechselwirkungen von Überschreitungsversuchen und Kontrolle. Gleichzeitig zeigt er die Auflösung geographischer Festlegungen und die Personengebundenheit an. Die Grenzen können so neu entstehen und wieder verschwinden, wenn sich die Orte des Zusammentreffens verändern. Er verweist darüber hinaus auf das soziale Verhältnis, durch das Grenze entsteht, dadurch, dass sie das Aufeinandertreffen verschiedener Akteure bezeichnet. Sie hat hiermit aufgehört, Privileg der souveränen Ordnung zu sein.

3.4 Die Permanenz der Grenze

Die Externalisierung von Grenzen und die Verlagerung von Kontrollkompetenzen bringen eine entscheidende Konsequenz für das Verhältnis von Flüchtling und den prospektiven Zielländern mit sich. Die Frage danach, wer zu den Ausgeschlossenen gehört, wird nicht mehr auf dem Territorium oder an der konkreten Landesgrenze verhandelt, sondern bereits viel früher. Ihre Realität zeigt sich in den Städten Libyens, in denen Flüchtlinge auf eine Gelegenheit für die Überfahrt nach Europa warten ebenso wie mitten in der Sahara. Die Grenze begleitet die Flüchtlinge auf ihren Wanderungen und beginnt oft bereits im Augenblick des Aufbruchs. Die Grenze ist damit für die Flüchtlinge immer da, der Kampf um Inklusion und Exklusion muss täglich geführt werden, und damit bewegen sie sich permanent in diesem Raum.

So wie der Staatsbürger, zumindest von der Idee her, an ein bestimmtes Territorium gebunden ist beziehungsweise ihm rechtlich zugeordnet ist, so kann für den Flüchtling die Grenze, der Grenzraum, als sein spezifischer nonterritorialer Raum gelten. Insofern

befinden sich die Flüchtlinge nicht „between such borders“ (Haddad 2007: 121), sondern mitten in ihnen. In Anlehnung an Etienne Balibar kann für den Flüchtling gesagt werden, dass die Grenze als „der andere Schauplatz“ ebenso der „Schauplatz des Anderen“ (Balibar 2006: 11, kursiv im Original) und eben nicht des Staatsbürgers ist. Nach Zygmunt Bauman haben die terroristischen Angriffe auf die USA das Ende einer insbesondere auf ein konkretes Territorium beschränkten, politisch souveränen Macht symbolisiert. An die Stelle von „borders“ sei das extraterritoriale „frontierland“ getreten (vgl. Bauman 2009). Diese Perspektive scheint sich für den Flüchtling zu bestätigen, denn für ihn hat sich der begrenzte Raum aufgelöst, er befindet sich auf seinen Wanderungen in einem Raum, der nur aus Grenze besteht. In dieser Situation wird der Flüchtling selbst zur Grenzfigur.

Und dies ist der entscheidende Unterschied zu Hannah Arendts Beschreibung der Figur des Flüchtlings. Denn mit ihr kann das Verhältnis zwischen Flüchtling und der ihn ausschließenden nationalstaatlichen Ordnung nicht verstanden werden als ein permanenter Konflikt, als ein permanenter Kampf um Ein- und Ausschluss. Denn für die rechtlos gewordenen Flüchtlinge waren die territorialen Grenzen irrelevant.⁷ Die Exklusion war nicht nur in zeitlicher Hinsicht grenzenlos, war Gegenwart und Zukunft, sondern auch in räumlicher Hinsicht, denn sie entbehrte auch einen Ort der Aufhebung: „Wen immer die Verfolger als Auswurf der Menschheit aus dem Lande jagten [...], wurde überall auch als Auswurf der Menschheit empfangen, und wen sie für unerwünscht und lästig erklärt hatten, wurde zum lästigen Ausländer, wo immer er hinkam“ (Arendt 1991: 425). Der Ausschluss war also endgültig entschieden. Sie sind in einem Land ebenso rechtlos wie in einem anderen. Arendt zeigt hier die Perversion des Rechts auf Bewegungsfreiheit auf, denn es ist eine absolute Bewegungsfreiheit, die kein Ende kennt, die niemals aufhört. Insofern bewegen sich die Flüchtlinge nach dem Ersten Weltkrieg in einem Raum, der keine Grenzen kennt.

Wiesen für Arendt noch die Eindeutigkeit von Grenzen auf die Sicherheit der Mitglieder hin und die Bedeutungslosigkeit der Grenzen auf die Rechtlosigkeit, so lässt sich heute das Gegenteil zeigen. Denn für diejenigen, für die sich die Relevanz von – zumindest einigen – Grenzen auflöst, bedeutet dieser Prozess einen zunehmenden Freiheitsgewinn. Dagegen werden Grenzen für die undokumentierten Flüchtlinge zum permanenten Begleiter, sowohl außerhalb des Territoriums als auch innerhalb des Territoriums. Denn das Überschreiten der territorialen Grenze bedeutet nicht, den Grenzraum verlassen zu haben. Die Grenzen auf dem europäischen Territorium verlaufen zwischen denjenigen, die in die Rechtsgemeinschaft integriert sind und denjenigen, die keinen Aufenthaltsstatus besitzen, sich also ‚illegal‘ im Land aufhalten. Allerdings müsste der Grenzbegriff hier noch mal anders gefasst werden, denn die Aushandlungskämpfe finden auf anderen Ebenen statt.

Diese Perspektive auf die Grenze, die mit den undokumentierten Flüchtlingen herausgearbeitet worden ist, bricht auch mit der Vorstellung einer sich abschottenden ‚Festung Europa‘. Die Grenzen sind fließend geworden. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hätte damit ein Wechsel von relativ statischen, geographisch festgelegten Grenzen zu einem „fragmentierten Grenzraum“, zu einer „entgrenzten Grenze“ (Kasperek 2008: 12), zu einem „Grenzraum ohne klares Innen und Außen“ (Euskirchen et al. 2009: 7) zu „artificial borders“ (Samers 2003: 10) stattgefunden. In diesem Sinne ist die Welt der Flüchtlinge die Welt der grenzenlosen Grenze.

⁷ Auch wenn es einige geschafft haben, in anderen Ländern Schutz zu bekommen, so war doch diese Anzahl verschwindend gering gegenüber denjenigen, die es nicht geschafft haben. Das Neue für Arendt war dieser Ausschluss und nicht die Möglichkeit, eine neue Heimat zu finden.

4. Vorenthalt des Rechts

Der Begriff des Grenzraums macht den Unterschied zu Arendts Flüchtlingsbegriff deutlich. Dennoch zeitigt er für die Flüchtlinge Konsequenzen, die in gewisser Hinsicht wieder eine Annäherung an Arendt bedeuten. Arendt hatte noch den Ausschluss aus dem Recht als das zentrale Kennzeichen des Flüchtlings bestimmt. Nach 1945 ist die Rechtsbeziehung durch das Asylrecht, internationale Verträge und die Deklaration der Menschenrechte institutionalisiert worden. Heute jedoch löst sie sich offensichtlich für eine bestimmte Gruppe wieder auf und steht in Abhängigkeit zu anderen Faktoren. Der Zugang zum Recht wird durch die Ausdehnung der Grenze entscheidend beeinflusst. Denn viele Flüchtlinge werden durch die Vorverlagerung der Grenzkontrollen daran gehindert, in Richtung Europa überhaupt aufzubrechen und werden so vor dem Bereich des geltenden Rechts gehalten. Verlassen sie afrikanisches Gebiet auf dem Weg nach Europa, werden viele von ihnen mitten auf dem Mittelmeer aufgefangen und zurückgeschickt, ohne dass ein Asylantrag überhaupt geprüft wird (vgl. Klepp 2011: 250 ff., 265 ff.). Die italienische Rückführpolitik, so kritisieren das Europäische Parlament, der Europarat, der UNHCR, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und verschiedene andere Menschenrechtsorganisationen, verweigere denjenigen, die nach internationalem Recht als Flüchtlinge anerkannt worden wären, den Schutz. In Libyen gibt es keine Asylrechtsverfahren, sondern dort werden die abgeschobenen Flüchtlinge oftmals in Gefängnissen inhaftiert oder auch mitten in der Wüste ausgesetzt (vgl. Gatti 2010: 277 f.). Die klassische Unterscheidung zwischen schutzbedürftigen Flüchtlingen und denjenigen, die nicht des Schutzes eines anderen Staates bedürfen, wird durch die Grenzpolitik außer Kraft gesetzt. Die Rückübernahmeabkommen, so hat auch jüngst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gezeigt,⁸ verhindern eine Prüfung des Flüchtlingsstatus. Ebenso steht die Externalisierung der Kontrollen, die Übertragung der Kontrollkompetenzen auf andere Länder, einem fairen Asylverfahren entgegen. Das, was nach 1945 an der territorialen Landesgrenze oder auf dem Territorium entschieden werden musste, das heißt, ob die Ankommenen als politisch Verfolgte gelten müssen, als Menschen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wird heute immer weniger überprüft. Denn die Länder, die die Migrationskontrollen derjenigen übernehmen, die sich auf dem Weg nach Europa befinden, verfügen meist über kein funktionierendes Asylsystem und keinen anderen menschenrechtlichen Schutz.⁹

Die Exterritorialisierung und Externalisierung der Grenze hindert damit die Flüchtlinge daran, ihre Rechte gegenüber den Zielländern geltend zu machen. Sie trennt damit das partikulare Rechtssystem und den Flüchtling (vgl. Hyndman/Mountz 2008: 250) – und ermöglicht es auch demokratischen Staaten, exklusive Entscheidungen zu treffen, ohne die Rechte der Exkludierten zu verletzen beziehungsweise für sie verantwortlich gemacht zu werden.¹⁰ Lahav und Guiraudon führen als einen Grund für die Übertragung

8 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2012: Case of Hirsi Jamaa and Others vs. Italy. Judgement, Urteil vom 23.2.2012, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4f4507942.pdf>, 6.12.2012

9 Dieses Problem gibt es allerdings auch innerhalb der EU, wie einige Gerichtsurteile über die Rück-schiebung nach Griechenland und Italien anzeigen.

10 Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23.02.2012 kann als Gegenbeispiel gelten. Hier hatten in Vertretung eritreische Staatsbürger geklagt, die 2009 von der italienischen Küstenwache nach Libyen zurückgeschoben worden sind. So wegweisend dieses Urteil ist, so ist es doch eine Ausnahme. Denn meistens haben die Flüchtlinge keine Chance, so ein Verfahren anzustrengen. Vgl.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2012: Case of Hirsi Jamaa and Others vs. Italy. Judgement, Urteil vom 23.2.2012, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4f4507942.pdf> 12.2012

souveräner Kontrollkompetenzen auf andere Akteure in der Migrationspolitik und die geopolitische Auslagerung der Kontrollen die normative und rechtliche Einbindung der Staaten an, die den Zugriff von liberal-demokratischen Staaten auf Flüchtlinge begrenzen (vgl. Guiraudon/Lahav 2000: 57). Die Ausdehnung der Grenzen wäre damit das Ergebnis einer nach 1945 geschaffenen Selbstverpflichtung liberaler Demokratien gegenüber Flüchtlingen: „Sie [die liberalen Verfassungsstaaten, die Verfasserin] beantworten die normative Selbstbindung also mit Strategien der *Exterritorialisierung von Kontrolle*, weil die rechtlichen Garantien für Migranten erst auf ihrem Territorium bzw. an der Grenze Geltung erlangen.“ (Mau et al. 2008: 128, kursiv im Original). In dieser Perspektive würden dann nicht Menschenrechte verletzt, sondern sie als Grund dafür genommen, anderen den Zugang zum rechtlichen Geltungsbereich zu verweigern. Während also die Menschenrechte für Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tat ein „Türöffner“ (Brunkhorst 1999: 174) zuvor mehr oder minder geschlossener Gesellschaften waren, die Tore der Demokratien durch internationale Vereinbarungen und die Etablierung der Menschenrechte geöffnet wurden (vgl. Zolberg 1999: 73), führten heute die selbst auferlegten rechtlichen Verpflichtungen zu einer Migrationspolitik, die diese Bereiche des geltenden Rechts von undokumentierten Flüchtlingen frei zu halten versucht.

Und an diesem Punkt gibt es wieder eine Rückbewegung zu Hannah Arendts politischer Theorie des Flüchtlings und dem Begriff der Exklusion: die Trennung zwischen Flüchtling und Recht. Die Rechte, die für Flüchtlinge eingerichtet worden sind, können von ihnen kaum mehr in Anspruch genommen werden. Hatte Arendt jedoch noch den *Rechtsentzug* als das Kennzeichen des Flüchtlings herausgearbeitet, so muss heute vielmehr vom *Rechtsvorenthalt* gesprochen werden.

Allerdings bleibt hier noch der entscheidende Unterschied, dass Arendt die Vernichtung der rechtlos gemachten Menschen vor Augen hatte. Heute gibt es für Viele zumindest noch einen möglichen Ort, an den sie zurückkehren können, auch dadurch, dass sie zum Teil Staatsbürger eines Landes sind. Perspektivisch ist wohl davon auszugehen, dass nicht mehr die Rechtsverstöße auf hoher See oder an den Rändern der Europäischen Union, also die Verletzung des Non-refoulement-Gebots, des Asylrechts und der Menschenrechte, Problem der Flüchtlinge sein wird, sondern vielmehr die Separierung des Rechts von den Flüchtlingen. Das würde dann zu dem Paradox führen, dass Flüchtlinge nicht trotz, sondern wegen der Menschenrechte vor und in den Grenzen gehalten werden.

Literatur

- Agamben, Giorgio, 2002: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt (Main).
- Agier, Michel, 2008: *On the Margins of the World. The Refugee Experience Today*, aus dem Französischen von David Fernbach, Cambridge.
- Arendt, Hannah, 1948: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: *Die Wandlung* 4, 754–770.
- Arendt, Hannah, 1986: *Wir Flüchtlinge (1943)*. In: *Dies., Zur Zeit. Politische Essays*, Berlin, 7–21.
- Arendt, Hannah, 1989: *Nach Auschwitz*, Berlin.
- Arendt, Hannah, 1991: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totale Herrschaft*, Frankfurt (Main).
- Balibar, Etienne, 1993: *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*, Hamburg.
- Balibar, Etienne, 2006: *Der Schauplatz des Anderen. Formen der Gewalt und Grenzen der Zivilität*, Hamburg.

- Barry, Andrew / Osborne, Thomas / Rose, Nikolas, 1996 (Hg.): *Foucault and Political Reason. Liberalism, Neoliberalism and Rationalities of Government*, Chicago.
- Bauman, Zygmunt, 2009: *Gemeinschaften. Auf der Suche nach Sicherheit in einer bedrohlichen Welt*, Frankfurt (Main).
- Benhabib, Seyla, 2004: *The Rights of Others. Aliens, Residents, and Citizens*, Cambridge.
- Benhabib, Seyla, 2008: *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte*. Mit Jeremy Waldron, Bonnie Honig, Will Kymlicka, Frankfurt (Main).
- Birmingham, Peg, 2006: *Hannah Arendt and Human Rights. The Predicament of Common Responsibility*, Bloomington.
- Brambilla, Chiara, 2010: *Borders still Exist! What are Borders?* In: Dies. / Bruno Riccio (Hg.), *Transnational Migration, Cosmopolitanism and Dislocated Borders*, Rimini, 73–86.
- Brunkhorst, Hauke, 1999: *Menschenrechte und Souveränität – ein Dilemma?* In: Ders. / Wolfgang R. Köhler / Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, Frankfurt (Main), 157–176.
- Buckel, Sonja / Wissel, Jens, 2010: *State Project Europe. The Transformation of the European Border Regime and the Production of Bare Life*. In: *International Political Sociology* 4, 33–49.
- Dedja, Sokol, 2012: *The Working of EU Conditionality in the Area of Migration Policy. The Case of Readmission of Irregular Migrants to Albania*. In: *East European Politics & Societies* 26, 115–143.
- del Sarto, Raffaella A., 2010: *Borderlands: The Middle East and North Africa as the EU's Southern Buffer Zone*. In: Dimitar Bechev / Kalypso Nicolaidis (Hg.), *Mediterranean Frontiers: Borders, Conflicts and Memory in a Transnational World*, London, 149–167.
- Derrida, Jacques, 1999: *Adieu. Nachruf auf Emmanuel Lévinas*, München.
- Diner, Dan, 1998: *Nation, Migration, and Memory. On Historical Concepts of Citizenship*. In: *Constellations* 4, 293–306.
- Euskirchen, Markus / Leuhn, Henrik / Ray, Gene, 2009: *Wie Illegale gemacht werden. Das neue EU-Grenzregime*. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 53, 72–80.
- Falk, Francesca, 2011: *Eine gestische Geschichte der Grenze. Wie der Liberalismus an der Grenze an seine Grenzen kommt*, Paderborn.
- French, Hilary, 2000: *Vanishing Borders: Protecting the Planet in the Age of Globalization*, New York.
- Gatti, Fabrizio, 2010: *Bilal. Als Illegaler auf dem Weg nach Europa*, München.
- Greven, Michael Th., 2010: *Politics Need Borders – Especially Democratic Ones*. In: Sven Eliaeson, / Nadezhda Georgieva (Hg.), *New Europe. Growth to Limits?*, Oxford, 177–195.
- Guiraudon, Virginie, 2003: *Before the EU Border. Remote Control of the 'Huddled Masses'*. In: Kees Groenendijk / Elspeth Guild / Paul Minderhoud (Hg.), *In Search of Europe's Borders*, Den Haag, 191–214.
- Guiraudon, Virginie / Joppke, Christian, 2001: *Controlling a new migration world*. In: Dies. (Hg.), *Controlling a New Migration World*, London / New York, 1–27.
- Guiraudon, Virginie / Lahav, Gallya, 2000: *Comparative Perspectives on Border Control. Away from the Border and Outside the State*. In: Peter Andreas / Timothy Snyder (Hg.), *The Wall around the West*, Lanham, 55–80.
- Habermas, Jürgen, 1994: *Staatsbürgerschaft und nationale Identität*. In: Ders., *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt (Main), 632–660.
- Haddad, Emma, 2003: *The Refugee. The Individual between Sovereigns*. In: *Global Society* 17, 297–322.
- Haddad, Emma, 2007: *Danger happens at the Border*. In: Prem Kumar Rajaram / Carl Grundy-Warr (Hg.), *Borderscapes. Hidden Geographies and Politics at Territory's Edge*, Minneapolis / London, 119–136.
- Hamood, Sara, 2008: *EU-Libya Cooperation on Migration. A Raw Deal for Refugees and Migrants?*. In: *Journal of Refugee Studies* 21, 19–42.
- Hayden, Patrick, 2008: *From Exclusion to Containment. Arendt, Sovereign, Power, and Statelessness*. In: *Societies Without Borders* 3, 248–269.
- Hess, Sabine / Karakayalı, Serhat, 2007: *New Governance oder Die imperiale Kunst des Regierens*. In: *Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.), Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld, 39–55.

- Hyndman, Jennifer / Mountz, Alison, 2008: Another Brick in the Wall? Neo-Refoulement and the Externalization of Aylum by Australia and Europe. In: *Government and Opposition* 43, 249–269.
- Jakob, Christian, 2011: Die afrikanischen EU-Polizisten. In: Jürgen Gottschlich / Sabine am Orde (Hg.), *Wer zahlt den Preis für unseren Wohlstand?*, Berlin, 36–51.
- Jacobson, David, 1996: *Rights across the Border. Immigration and the Decline of Citizenship*, Baltimore / London.
- Karakayali, Serhat / Tsianos, Vassilis, 2007: Movements that Matter. Eine Einleitung. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.), *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld, 7–22.
- Kasperek, Bernd, 2008: Frontex und die europäische Außengrenze. In: Informationsstelle Militarisierung (Hg.), *Was ist Frontex? Aufgaben und Strukturen der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen*; <http://www.imi-online.de/download/FRONTEX-Broschuere.pdf>, S. 9–15, 30.03.2012.
- Klepp, Silja, 2011: *Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der See-grenze auf dem Mittelmeer*, Bielefeld.
- Krause, Johannes, 2009: *Die Grenzen Europas. Von der Geburt des Territorialstaats zum europäischen Grenzregime*, Frankfurt (Main).
- Löw, Martina, 2001: *Raumsoziologie*, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1982: Territorial Borders as System Boundaries. In: Raimondo Strassolodo / Giovanni Delli Zotti (Hg.), *Cooperation and Conflict in Border Areas*, Milano, 235–244.
- Luhmann, Niklas, 1991: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt (Main).
- Lutterbeck, Derek, 2006: Policing Migration in the Mediterranean. In: *Mediterranean Politics* 11, 60–82.
- Martens, Michael, 2011: Tod im Evros. Eine Reise an den äußersten Rand der Festung Europa. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 05.03.2011, 3.
- Mau, Steffen / Laube, Lena / Roos, Christof / Wrobel, Sonja, 2008: Grenzen in der globalisierten Welt. In: *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 36, 123–148.
- Meints-Stender, Waltraud, 2007: Hannah Arendt und das Problem der Exklusion – eine Aktualisierung. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin, 251–258.
- Rumford, Chris, 2006: Theorizing Borders. In: *European Journal of Social Theory* 9, 155–169.
- Samers, Michael, 2003: An Emerging Geopolitics of Illegal Immigration in the European Union. Paper prepared for the European Journal of Migration and Law; <http://www.liv.ac.uk/ewc/docs/Samers-paper11.2003.pdf>, 04.02.2011.
- Schulze Wessel, Julia, 2006: *Ideologie der Sachlichkeit. Hannah Arendts politische Theorie des Antisemitismus*, Frankfurt (Main).
- Schwartz, Helge, 2011: Foucault an der Grenze. Mobilitätspartnerschaften als Strategie des europäischen Migrationsregimes, hg. von Michael Th. Greven, Bd. 16, Berlin.
- Torpey, John, 2000: *The Invention of the Passport Surveillance. Citizenship and the State*, Cambridge.
- Torpey, John, 1998: Coming and Going. On the State Monopolization of the ‘Legitimate Means of Movement’. In: *Sociological Theory* 16, 239–259.
- Troendle, Stefan, 2011: ‚Geisterlager‘ auf Italiens Flüchtlingsinsel; <http://www.tagesschau.de/ausland/lampedusa162.html>, 02.02.2011.
- Vasilache, Andreas, 2010: Unterscheidung – Trennung – Grenze. Ein grenzanalytischer Blick auf die Staatstheorie von John Locke. In: Salzborn, Samuel, (Hg.), *Der Staat des Liberalismus. Die liberale Staatstheorie von John Locke*, Baden-Baden, 185–210.
- Vobruba, Georg, 2010: Die postnationale Grenzkonstellation. In: *Zeitschrift für Politik* 57, 434–452.
- Zolberg, Aristide R., 1999: Matters of State. Theorizing Immigration Policy. In: Charles Hirschman / Philip Kasnitz / Josh DeWind (Hg.), *The Handbook of International Migration. The American Experience*, New York, 71–93.